

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Zustimmung des Landtags nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen über die Einrichtung einer gemeinsamen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 1 enthält die Zustimmung zum Staatsvertrag des Landes Baden-Württemberg mit den beteiligten Ländern, § 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes und zur Veröffentlichung des Inkrafttretens des Staatsvertrags.

C. Alternativen

Keine. Ziel des Bundesgesetzgebers und der Länder im Gesetzgebungsverfahren zur Präimplantationsdiagnostik war es, möglichst konzentrierte Angebotsstrukturen zu schaffen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Die Ethikkommission erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren und Auslagen bei den Antragstellerinnen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die gemeinsame Errichtung einer
Ethikkommission für Präimplantations-
diagnostik bei der Landesärztekammer
Baden-Württemberg**

§ 1

Dem vom 1. Juli bis 17. August 2014 unterzeichneten Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 12 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz stimmt das Land Baden-Württemberg dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg zu. Der Staatsvertrag wurde von den zuständigen Ministerinnen und Ministern der beteiligten Länder vom 1. Juli bis 17. August 2014 unterzeichnet.

Maßgebliche Grundlagen des Staatsvertrags sind das Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228), sowie die Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323).

Nach § 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ESchG muss vor Durchführung einer Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik (PID) eine zustimmende Bewertung einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission vorliegen. Nach § 4 PIDV haben die Länder die Aufgabe, entsprechende Ethikkommissionen einzurichten und das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Berufung der Mitglieder und zur Finanzierung der Ethikkommission, zu regeln. Die Präimplantationsdiagnostikverordnung räumt den Ländern die Möglichkeit ein, eine gemeinsame Ethikkommission zu errichten. Von dieser Möglichkeit wird gemeinsam mit den beteiligten Ländern Gebrauch gemacht. Ziel ist es, überschaubare Angebotsstrukturen zu schaffen, dadurch die Verwaltungspraxis zu vereinheitlichen und die Kosten für die Antragstellerinnen zu reduzieren.

Die gemeinsame Errichtung der Ethikkommission erfolgt durch einen Staatsvertrag, der Gesetzeskraft erhält. Die staatliche Aufgabe der gemeinsamen Ethikkommission, die durch ihre Entscheidungsbefugnis Behördencharakter hat, kann nur auf der Ebene eines Gesetzes auf die Landesärztekammer Baden-Württemberg übertragen werden.

Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung:

Im Sinne der Nummer 4.3.4 VwV Regelungen sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Es ist eine geringe Anzahl von Personen betroffen, für die die PID als Option eröffnet wird, indem die vorgesehenen Strukturen dafür geschaffen werden. Die nicht unerheblichen Kosten für eine PID sind nach derzeitigem Stand von den Betroffenen selbst zu tragen (keine Kassenleistung).

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und dessen Veröffentlichung. Der Zweck des Staatsvertrags ergibt sich aus dem beigegeführten Staatsvertrag mit Begründung.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Veröffentlichung des Tages des Inkrafttretens des Staatsvertrags nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden aller beteiligten Länder nach § 12 des Staatsvertrags.

Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Lan- desärztekammer Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit
und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Soziales
und Integration,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie,

das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin für Soziales
und Verbraucherschutz

und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Grundlage und Zweck des Staatsvertrags

Die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik ist gemäß § 3a des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228), an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehört die Beteiligung einer Ethikkommission, die vor Durchführung der Maßnahme eine zustimmende Bewertung abgegeben haben muss. Die an diesem Staatsvertrag beteiligten Länder errichten auf der

Grundlage des § 4 Absatz 1 der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) gemeinsam eine Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik als unselbständige Einrichtung bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

§ 2

Zuständigkeit der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

Die Ethikkommission ist zuständig für die Prüfung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 5 Absatz 1 PIDV, soweit die Antragsberechtigte beabsichtigt, diese Maßnahme in einem Zentrum durchführen zu lassen, das seinen Sitz in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder hat und das von diesem nach § 3 Absatz 1 PIDV zugelassen worden ist.

§ 3

Zusammensetzung der Ethikkommission

Der Ethikkommission gehören gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 PIDV acht Mitglieder an:

1. eine Humangenetikerin oder ein Humangenetiker,
2. eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
3. eine Pädiaterin oder ein Pädiater,
4. eine ärztliche Psychotherapeutin oder ein ärztlicher Psychotherapeut,
5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Ethik,
6. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Recht,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation, die sich in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten engagiert und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation, die sich in einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen engagiert.

§ 4

Benennung und Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden von den am Staatsvertrag beteiligten Ländern – nach Beteiligung der jeweils zuständigen Landesärztekammern – im Einvernehmen benannt und von der Landesärztekammer Baden-Württemberg berufen.

(2) Für jedes Mitglied der Ethikkommission sind zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(4) Die in die Ethikkommission berufenen Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind namentlich in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der am Staatsvertrag beteiligten Länder bekannt zu machen.

§ 5

Berichtspflicht und Informationsaustausch

(1) Die Ethikkommission berichtet jährlich gegenüber dem Sozialministerium Baden-Württemberg über die Anzahl der mit Zustimmung versehenen und der abgelehnten Anträge in anonymisierter Form. Der Bericht soll auch Auskunft darüber geben, welche erblichen Krankheiten Gegenstand der Prüfung durch die Ethikkommission waren. Die am Staatsvertrag beteiligten Länder erhalten vom Sozialministerium Baden-Württemberg eine Ausfertigung des Berichts.

(2) Die am Staatsvertrag beteiligten Länder tauschen sich regelmäßig über die Entwicklung der Präimplantationsdiagnostik fachlich aus.

§ 6

Finanzierung der Ethikkommission

Die Finanzierung der Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt ausschließlich über Gebühren. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Nummer 6 die notwendigen gebührenrechtlichen Bestimmungen für eine kostendeckende Finanzierung.

§ 7

Satzungen der Landesärztekammer Baden-Württemberg und Genehmigung

(1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg erlässt für die Tätigkeit der Ethikkommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln ist

1. die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
2. das Verfahren zur Bestimmung der oder des Vorsitzenden,
3. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
4. eine Verfahrensordnung,

5. die Entschädigung der Mitglieder,
6. die Kosten für die Antragsberechtigten einschließlich der im Rahmen der Prüfung anfallenden Auslagen.

(2) Die Satzung wird auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (Gesetzblatt BW v. 17.05.1995 S. 314) durch die Aufsichtsbehörde genehmigt mit der Maßgabe, zuvor das Benehmen mit den anderen am Staatsvertrag beteiligten Ländern herzustellen.

§ 8

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ethikkommission

Gegen ablehnende Entscheidungen der Ethikkommission über Anträge auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik steht der Antragsberechtigten der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Ein Vorverfahren im Sinne von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 9

Haftung

(1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg schließt bei einem zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung zur Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen für Personen- und Vermögensschäden wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit der Ethikkommission mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Millionen Euro pro Jahr ab.

(2) Für die die Versicherungssumme übersteigenden Schadenersatzforderungen haften die am Staatsvertrag beteiligten Länder gesamtschuldnerisch; im Verhältnis zueinander haftet jedes Land entsprechend seinem Länderanteil des auf die beteiligten Länder umgerechneten Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitritt weiterer Länder

(1) Weitere Länder können diesem Staatsvertrag im Einvernehmen mit den bereits am Staatsvertrag beteiligten Ländern beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Land Baden-Württemberg und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Land Baden-Württemberg die übrigen am Staatsvertrag beteiligten Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrags am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und – soweit erforderlich – der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft in Kraft.

§ 11

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Staatsvertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber allen am Staatsvertrag beteiligten Ländern kündbar. Die Kündigung eines am Staatsvertrag beteiligten Landes berührt den Fortbestand des Staatsvertrags nicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Baden-Württemberg.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt in Kraft, sobald die Vertragsurkunden der am Staatsvertrag beteiligten Länder beim Sozialministerium Baden-Württemberg hinterlegt sind.

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Stuttgart, den 17.08.2014


Katrin Altpeter

Für das Land Hessen

Der Minister für Soziales und Integration

Wiesbaden, den 23.07.2014


Stefan Glüttner

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Mainz, den 30/7/2014



Alexander Schweitzer



Für das Saarland

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie


Saarbrücken, den 01.08.2014


Andreas Storm

Für den Freistaat Sachsen

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Dresden, den 07. Juli 2014


Christine Clauß

Für den Freistaat Thüringen

Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Erfurt, den 10. Juli 2014


Heike Taubert

**Begründung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung
einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik
bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg**

Allgemeines:

Maßgebliche Grundlagen des Staatsvertrags sind das Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228) sowie die hierauf gestützte Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323).

Nach § 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ESchG muss vor Durchführung einer Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik (PID) eine zustimmende Bewertung einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission vorliegen. Nach § 4 PIDV haben die Länder die Aufgabe, entsprechende Ethikkommissionen einzurichten und das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Berufung der Mitglieder und zur Finanzierung der Ethikkommission zu regeln. Die Präimplantationsdiagnostikverordnung räumt den Ländern die Möglichkeit ein, eine gemeinsame Ethikkommission zu errichten. Von dieser Möglichkeit wird gemeinsam mit den beteiligten Ländern Gebrauch gemacht. Ziel ist es insbesondere, überschaubare Angebotsstrukturen zu schaffen, dadurch die Verwaltungspraxis zu vereinheitlichen und die Kosten für die Antragsberechtigten zu reduzieren.

Die Umsetzung der gemeinsamen Errichtung der Ethikkommission erfolgt im Rahmen eines Staatsvertrags, der Gesetzeskraft erhält. Die staatliche Aufgabe der gemeinsamen Ethikkommission, die durch ihre Entscheidungsbefugnis Behördencharakter hat, kann nur auf der Ebene eines Gesetzes auf die Landesärztekammer Baden-Württemberg übertragen werden. Ergänzend sollen weitere Regelungen wie die Einrichtung einer Geschäftsstelle und interne Verfahrensregelungen durch Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 nennt die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Embryonenschutzgesetzes und der Präimplantationsdiagnostikverordnung und regelt die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für PID als unselbständige Einrichtung bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

Nach dem Embryonenschutzgesetz und der Präimplantationsdiagnostikverordnung hat die Ethikkommission auf Antrag der betroffenen Frau, von der die Eizelle stammt, zu prüfen, ob eine PID nach § 3a Absatz 2 ESchG durchgeführt werden darf.

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg hat sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärt. Die Kammer verfügt über langjährige Erfahrungen in der Führung einer Ethikkommission für Anträge, die Forschungsvorhaben nach dem Arzneimittel-, dem Medizinprodukte- und dem Transfusionsgesetz betreffen. Die Ärztekammern der übrigen beteiligten Länder befürworten die Übertragung der Aufgabe auf die Landesärztekammer Baden-Württemberg.

Zu § 2:

Diese Regelung legt die Zuständigkeit der Ethikkommission fest. Voraussetzung für das Tätigwerden der Ethikkommission ist, dass die antragsberechtigte Frau die PID in einem Zentrum durchführen lassen möchte, das von einem der am Staatsvertrag beteiligten Länder zugelassen wurde.

Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise, zu den Antragsunterlagen sowie der Prüfung und Bewertung des Antrags sind in § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 und den §§ 6 und 7 PIDV geregelt, sodass im Staatsvertrag hierzu keine näheren Bestimmungen zu treffen sind.

Zu § 3:

Die Präimplantationsdiagnostikverordnung enthält die wesentlichen Vorgaben für die Zusammensetzung der Ethikkommission. § 4 Absatz 4 PIDV ermöglicht den Ländern, nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung zu treffen. Bezüglich der ärztlichen Mitglieder wird hiervon Gebrauch gemacht. Die vier Sachverständigen der Fachrichtung Medizin sollen den durch die PID berührten Fachrichtungen angehören, nämlich der Humangenetik, der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der Pädiatrie und der ärztlichen Psychotherapie. Bei der Auswahl der übrigen Mitglieder ist darauf zu achten, dass die Personen über umfassende berufliche Erfahrungen verfügen. Für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Menschen mit Behinderungen ist es geboten, dass sich diese Personen aktiv in einer Organisation engagieren, die sich die Interessenvertretung der vorgenannten Gruppen zur Aufgabe gemacht hat. Nach § 4 Absatz 1 Satz 4 PIDV ist auf eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern hinzuwirken.

Zu § 4:

Absatz 1 bestimmt, dass die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Einvernehmen mit allen am Staatsvertrag beteiligten Ländern benannt werden. Die Länder holen im Vorfeld Vorschläge für die Besetzung von ihren Landesärztekammern ein. Unter Federführung des Landes Baden-Württemberg hat unter den am Staatsvertrag beteiligten Ländern sodann ein Abstimmungsprozess stattzufinden, der in die Benennung von acht Mitgliedern und sechzehn Stellvertreterinnen und Stellvertretern mündet. Durch das Erfordernis des Einvernehmens wird zum Ausdruck gebracht, dass über die gemeinsame Errichtung hinaus auch die fortlaufende Tätigkeit der Ethikkommission eine länderübergreifende Angelegenheit bleibt. Des Weiteren wird durch diese Regelung sichergestellt, dass fachlich qualifizierte Personen aus allen am Staatsvertrag beteiligten Ländern die Möglichkeit erhalten, in der Kommission mitzuwirken. Nach Benennung der Mitglieder durch die Länder erfolgt deren Berufung durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg. Ziel ist es, ein möglichst breites Einvernehmen auch mit den Landesärztekammern herzustellen. Die Letztverantwortung für die Benennung der Mitglieder der Ethikkommission bleibt im Hinblick auf den nach der Präimplantationsdiagnostikverordnung vorgesehenen staatlichen Charakter der Ethikkommission bei den Ländern.

Nach Absatz 2 werden zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ethikkommission jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen. Da über die Anträge innerhalb von einer Frist von drei Monaten entschieden werden muss, soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass stets eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern für die Prüfung des Antrags und die abschließende Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen.

In Übereinstimmung mit der Regelung zur Befristung der Zulassung der Zentren für die Durchführung der PID wird in Absatz 3 eine Berufungsdauer der Mitglieder der Kommission für den Zeitraum von fünf Jahren festgelegt. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich, um einerseits eine Kontinuität in der Besetzung zu gewährleisten, aber andererseits spätestens nach Ablauf von zehn Jahren einen Wechsel der Mitglieder zu vollziehen.

Im Interesse der Transparenz der personellen Besetzung der Ethikkommission ist in Absatz 4 die Verpflichtung enthalten, alle Mitglieder und ihre Stellvertreterin-

nen und Stellvertreter in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der am Staatsvertrag beteiligten Länder bekannt zu machen.

Zu § 5:

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Ethikkommission zum Umfang ihrer Tätigkeit dem Sozialministerium Baden-Württemberg zu berichten hat. Die Daten werden in anonymisierter Form übermittelt. Der Bericht soll auch Auskunft darüber geben, welche erblichen Krankheiten Gegenstand der Prüfung durch die Ethikkommission waren. Der Bericht ist allen am Staatsvertrag beteiligten Ländern zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgabe in Absatz 2 verpflichtet die am Staatsvertrag beteiligten Länder zu einem regelmäßigen Informationsaustausch über die Entwicklung der PID auf der Grundlage des von der Ethikkommission jährlich zu verfassenden Berichts und des nach § 9 Absatz 3 PIDV von der Bundesregierung alle vier Jahre zu erstellenden Erfahrungsberichts.

Zu § 6:

Die Vorschrift konkretisiert die gesetzliche Vorgabe aus § 4 Absatz 3 PIDV, dass die Ethikkommission für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen erhebt. Sie verpflichtet die Landesärztekammer Baden-Württemberg, bei der Festlegung der Gebühren nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 sicher zu stellen, dass für die Tätigkeit der Ethikkommission eine Vollfinanzierung der Gesamtkosten, einschließlich der Versicherungsbeiträge nach § 9, gewährleistet ist. Für die Deckung der Kosten der Ethikkommission dürfen weder Beiträge der Mitglieder der Landesärztekammer Baden-Württemberg noch Haushaltsmittel aus den am Staatsvertrag beteiligten Ländern herangezogen werden.

Gegebenenfalls ist in der Gebührensatzung, die nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 zu erlassen ist, vorzusehen, dass die Antragsberechtigte die voraussichtlichen Kosten der Prüfung durch die Ethikkommission im Voraus zu entrichten hat.

Zu § 7:

Die näheren Einzelheiten zur Tätigkeit der Ethikkommission hat die Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des ihr übertragenen Satzungsrechts zu regeln. Absatz 1 benennt die Sachverhalte, zu denen nähere Bestimmungen durch Satzung zu treffen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Bedarf können weitere Sachverhalte – unter der Voraussetzung, dass dies für die Tätigkeit der Ethikkommission erforderlich ist – durch Satzung bestimmt werden.

Nach Absatz 2 unterliegt die Satzung dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet, vor Genehmigung das Benehmen mit den am Staatsvertrag beteiligten Ländern herzustellen. Im Übrigen bleiben die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 8 und 9 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg unberührt.

Zu § 8:

Die Bestimmung regelt die Befreiung von dem Erfordernis eines Vorverfahrens (§ 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Die Ethikkommission prüft die Anträge auf Durchführung der PID im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (§ 6 PIDV). Vor Erhebung der Klage gegen ablehnende Entscheidungen auf Durchführung einer PID wäre nach § 68 VwGO ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. In der Regel wäre für die Überprüfung der Entscheidung der Ethikkommission im Vorverfahren ein Gutachten erforderlich, das von der

Qualität her dem der Entscheidung der Ethikkommission vergleichbar sein müsste und die Antragsberechtigte unnötig mit zusätzlichen Kosten und Zeitverzögerungen belasten würde. Ihr soll stattdessen die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen die Entscheidung der Ethikkommission direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Eine Regelung des Gerichtstandes ist nicht erforderlich. Nach § 52 Nummer 5 VwGO ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte (Landesärztekammer Baden-Württemberg) seinen Sitz hat, hier also das Verwaltungsgericht Stuttgart.

Zu § 9:

Diese Vorschrift regelt die Haftung für eventuelle Schadensersatzansprüche aus der pflichtwidrigen Amtsausübung von Mitgliedern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ethikkommission (§ 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes).

Die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch die Tätigkeit der Ethikkommission wird als sehr gering eingeschätzt, da zumindest die zurechenbare Kausalität zwischen (fehlerhafter) Entscheidung der Ethikkommission und eventuell denkbarem Schaden (z. B. Geburt eines behinderten Kindes, kein Kind) im weiteren Handlungsverlauf durch die nachfolgende Durchführung der PID im PID-Zentrum oder den Eintritt einer Schwangerschaft auf natürlichem Wege in aller Regel durchbrochen wird.

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg, bei der die Ethikkommission als unselbständige Einrichtung eingerichtet wird, ist im Ergebnis von etwaigen Haftungsansprüchen durch die Länder freizustellen, da es sich um eine übertragene staatliche Aufgabe handelt und Mitgliederbeiträge der Kammer für die Deckung derartiger Ansprüche nicht verwendet werden dürfen.

Um das Haftungsrisiko weiter zu minimieren, ist in Absatz 1 vorgesehen, dass die Landesärztekammer Baden-Württemberg mögliche Schadensersatzforderungen durch eine Versicherung abdeckt. Für die die Versicherungssumme ggf. überschreitenden Schadensersatzforderungen haften die Länder nach Absatz 2 gesamtschuldnerisch.

Dies entspricht der vergleichbaren Regelung für die Ethikkommission nach dem Arzneimittel- und dem Medizinproduktegesetz im Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg, die ebenfalls bei der Landesärztekammer angesiedelt ist.

Angesichts des relativ geringen Risikos eines der Ethikkommission zurechenbaren Schadensfalles, der Verteilung der Lasten auf alle beteiligten Länder und um die Gebührenschildnerinnen nicht übermäßig zu belasten, ist auf eine angemessene Versicherungssumme und damit tragbare Jahresprämie zu achten. Dabei wird eine Versicherung in Höhe von maximal 3 Millionen Euro pro Schadensfall und maximal 6 Millionen Euro pro Jahr als ausreichende Grundabsicherung erachtet.

Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen in den Ländern und der hiermit verbundenen unterschiedlichen Inanspruchnahme der Ethikkommission soll sich der Haftungsanteil der Länder am jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel orientieren. Unter Zugrundlegung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2014 und unter Umrechnung auf die am Staatsvertrag beteiligten sechs Länder entfallen auf die einzelnen am Staatsvertrag beteiligten Länder folgende Haftungsanteile:

- Baden-Württemberg 37,950 %
- Hessen 21,397 %
- Rheinland-Pfalz 14,141 %

- Saarland 3,556 %
- Sachsen 14,919 %
- Thüringen 8,038 %

Im Fall eines Schadensereignisses setzt sich die Kammer unverzüglich mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung, die im Benehmen mit den anderen beteiligten Ländern das weitere Verfahren abstimmt.

Zu § 10:

Absatz 1 schafft die Möglichkeit, dass weitere Länder zu einem späteren Zeitpunkt dem Staatsvertrag beitreten können und regelt das Verfahren eines solchen Beitritts.

Absatz 2 enthält die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines möglichen Beitritts.

Zu § 11:

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat der Staatsvertrag eine zeitlich unbefristete Geltungsdauer.

Absatz 2 beinhaltet die notwendigen Bestimmungen für eine Kündigung des Staatsvertrags durch die beteiligten Länder. Grundsätzlich wird der Fortbestand des Staatsvertrags durch die Kündigung eines Landes oder mehrerer Länder nicht in Frage gestellt, es sei denn, die Kündigung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Kündigung im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ethikkommission bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg steht.

Zu § 12:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags mit Hinterlegung der Vertragsurkunden der beteiligten Länder beim Sozialministerium Baden-Württemberg.